

Richtlinien für die Vergabe von Sportförderdarlehen des Landessportbundes Bremen und des Bremer Fußball-Verbandes

(Stand 08.09.2025)

1. Der Sportförderungsausschuss kann Darlehen nur an Mitgliedsvereine des Landessportbundes Bremen gewähren (ausgeschlossen sind Darlehen an den Landessportbund Bremen, die Kreissportbünde und Sportfachverbände mit ihren Untergliederungen).

2 a) Die gewährten Darlehen dürfen nur zur Förderung des Sports verwendet werden. Darlehen werden vorrangig für Baumaßnahmen (Investitionen für Neubauten und Reparaturen) gewährt.

2 b) Bei der Darlehensgewährung für Investitionen und Reparaturen von Sportanlagen müssen die Gesamtkosten mindestens 1.500,00 € beim Kauf von Sportgeräten und ähnlichen vom Verein benötigten langlebigen Wirtschaftsgütern muss der Anschaffungspreis für das einzelne Gerät mindestens 500,00 € betragen.

2 c) Die Gewährung eines Sportförderungs-Darlehens setzt in der Regel einen 20%igen Einsatz von Eigenmitteln und Eigenleistungen voraus. Das Sportförderungsdarlehen darf 80% der Investitions-, der Reparaturkosten bzw. des Anschaffungspreises nicht überschreiten.

3. Für die Antragstellung ist das Antragsformular des Sportförderungsausschusses zu verwenden. Zusätzlich sind einzureichen **eine Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens**, der Jahresabschluss des Vorjahres, der Haushaltsplan des aktuellen Jahres und Angebote/Kostenvoranschläge zum Vorhaben. Alle einzureichenden Unterlagen sind mit rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen. Die Antragstellung muss vor Beginn der Investitionsmaßnahme erfolgen.

4. Gewährte Darlehen in Höhe bis zu 500,00 € müssen in 1 Jahr,

bis zu 1.000,00 € müssen in 2 Jahren,

von 1.500,00 € bis 2.500,00 € müssen innerhalb von 3 Jahren,

von 2.500,00 € und mehr müssen innerhalb von 5 Jahren getilgt sein.

Ausnahme: bei Verzicht auf Zuschussgewährung (Ifd. Nr.6 der Richtlinien) müssen Darlehen innerhalb von 8,5 Jahren getilgt sein. Das Darlehen muss innerhalb eines Jahres nach Gewährung in Anspruch genommen werden. Auf Antrag ist eine Fristverlängerung von 6 Monaten möglich. Nach Fristablauf fließen die Mittel wieder in die Verteilungsmasse.

Die Rückzahlung des Darlehens ist in vierteljährlichen Raten zu den nachfolgenden festgesetzten Terminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mittels Lastschrift zu entrichten. Hierfür muss dem Sportförderungsausschuss eine Ermächtigung zum Einzug der Tilgungsraten erteilt werden.

5. Der Sportförderungsausschuss genehmigt Darlehen in Höhe bis zu **10.000,00 €** pro Antragsteller.

In Ausnahmefällen können Darlehen mit Zustimmung der Präsidien des Bremer Fußball-Verbandes und des Landessportbundes Bremen bis **max. 30.000,00 €** genehmigt werden.

Eine Darlehensgewährung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn der antragstellende Verein **keine** weiteren Darlehensverpflichtungen gegenüber dem Sportförderungsausschuss hat.

Ausnahme: bei vorhandenem Restdarlehen besteht die Möglichkeit unter Verzicht des Zuschusses, einen weiteren Darlehensantrag zu stellen mit einer maximalen Aufstockung bis zu einer Darlehenshöhe von insgesamt **30.000,00 €**.

6. 20 % der Darlehenssumme, jedoch höchstens 1.000,00 € werden in einen Zuschuss umgewandelt, wenn der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Rückzahlungsverpflichtungen bei einer maximalen Tilgungslaufzeit von 7,5 Jahren nachkommt.

7. Das Darlehen wird gegen Vorlage der entsprechenden Original-Rechnungen an den Rechnungssteller ausgezahlt. Auszahlungen unmittelbar an den Darlehensnehmer dürfen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, wenn vom Darlehensnehmer die entsprechenden Rechnungen mit Zahlungsnachweis der LSB Buchhaltung vorliegen. Die Darlehensauszahlung ist abhängig vom Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung durch den Darlehensnehmer.

8. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

9. Der Sportförderungsausschuss setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Präsidiumsmitglied für Finanzen des Landessportbundes Bremen und des Bremer Fußball-Verbandes zusammen. Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen die Geschäftsführer/innen des Landessportbundes Bremen und des Bremer Fußball-Verbandes und der/die Leiter/in der Buchhaltung des LSB teil.

Im Sportförderungsausschuss können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens ein stimmberechtigter Vertreter des Landessportbundes Bremen und ein Vertreter des Bremer Fußball-Verbandes anwesend sind.

10. Die Sitzungen des Sportförderungsausschusses sind vertraulich.

Anträge sind zu richten an:

Sportförderungsausschuss

des Landessportbundes Bremen und des Bremer Fußball-Verbandes,

Hutfilterstr. 16 - 18, 28195 Bremen,

Tel. 0421-7928713; Mail: Finanzen@lsb-bremen.de